



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Halle, 19.04.2012

# NEUFERTIGUNG ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

**APRO SERVICE GmbH**  
**Am Haupttor, Bürocenter**  
**06237 Leuna**

die seit 20.12.2003 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 20.12.2006  
unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Schnock



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.